

## **F.A.Q. Patientenverfügung**

- 1. Ist die Patientenverfügung rechtsverbindlich?** Ja. Seit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes (1.1.2013). Seither gilt die Rechtsverbindlichkeit für Ärzte und Behandlungsteam schweizweit.
- 2. Muss die Patientenverfügung notariell beglaubigt sein?** Die Patientenverfügung ist mit Ort, Datum und Unterschrift gültig und benötigt keine weitere Beglaubigung.
- 3. Was sind lebensverlängernde Massnahmen?** Zu den lebensverlängernden Massnahmen gehören insbesondere die künstliche Beatmung und die kardiopulmonale Reanimation, aber auch die künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr. Je nach Situation muss auch über Sauerstoffzufuhr, Medikation, Transfusion, Dialyse und operative Eingriffe entschieden werden.
- 4. Wie ist die Gültigkeit im Ausland?** Behandlung und Betreuung in einem Spital richten sich nach den Gesetzen und Richtlinien des betroffenen Landes. Neben den USA haben u.a. auch Frankreich, Spanien und Österreich eine Gesetzgebung zur Patientenverfügung. Wer längere Zeit im Ausland lebt, kann seine Patientenverfügung in die entsprechende Landessprache übersetzen lassen.
- 5. Mit wem soll ich meine Patientenverfügung besprechen?** Es ist sinnvoll, den Inhalt der Patientenverfügung mit einer nahestehenden Vertrauensperson und mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt (besonders bei konkreter Erkrankung) zu besprechen.
- 6. Wie häufig muss man die Patientenverfügung erneuern?** Je aktueller die Patientenverfügung ist, desto verbindlicher ist sie. Wir empfehlen, sie alle zwei Jahre oder bei Veränderungen zu überprüfen und neu zu datieren. Das Gesetz macht dazu aber keine Vorschrift.
- 7. Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?** Die Patientenverfügung soll zusammen mit anderen wichtigen Dokumenten aufbewahrt werden, zu denen eine Vertrauensperson Zugang hat. Die Ausweiskarte soll man im Portemonnaie stets mit sich tragen.

8. **Wem soll ich eine Kopie meiner Patientenverfügung geben?** An die Vertretungsperson in medizinischen Angelegenheiten und dem Hausarzt oder der Hausärztin/dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin.
9. **Wen kann ich für eine Vertretung bei medizinischen Entscheidungen anfragen?** Als Vertretungsperson kann jede urteilsfähige Person eingesetzt werden. Wichtig ist, dass diese zur Übernahme der Aufgabe wirklich bereit ist. Sie hat allerdings jederzeit die Möglichkeit, von dieser Verantwortung zurückzutreten. Grundsätzlich kann auch ein Arzt/eine Ärztin beauftragt werden.
10. **Welche Personen gelten als Angehörige?** Das neue Erwachsenenschutzrecht definiert, welche Angehörigen der Reihe nach entscheidungsberechtigt sind. Der Reihe nach sind folgende Personen entscheidungsberechtigt:
- Person, die im Vorsorgeauftrag oder in der Patientenverfügung angegeben wurde.
  - Beistand, Beiständin mit Befugnis in medizinischen Angelegenheiten zu entscheiden.
  - Ehepartner und Ehepartnerin/eingetragener Partner und eingetragene Partnerin, mit dem die urteilsunfähige Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder welcher regelmässig und persönlich Beistand leistet.
  - Person, die im gleichen Haushalt lebt und regelmässig und persönlich Beistand leistet.
  - Kinder
  - Eltern
  - Geschwister

Luzern, 30.10.2013/Valeska Beutel